

Vogelsiedlungsblick

*Mitteilungsblatt der Siedlerversammlung
„Glück Auf“ e. V.
Zwickau-Eckersbach*



*31 Jahrgang Nr. 02
Februar / März 2026*

V.i.S.d.P. Angelika Müller
Stieglitzweg 9
08066 Zwickau

Konto: Commerzbank Zwickau
IBAN: DE95 8704 0000 0704 7996 00

<https://www.vogelsiedlung-zwickau.de>
eMail: info@vogelsiedlung-zwickau.de



Vorstandssitzungen finden regelmäßig jeweils am dritten Dienstag des Monats
19.00 Uhr im VfB Pub Eckersbach statt.

Unverlangt zugesandte Beiträge werden gern entgegengenommen.

Eröffnung Bücherhaus



Am **28.03.2026 ab 15 Uhr** können Bücher im neuen Bücherhaus des Siedlervereins „Glück Auf“ Eckersbach e.V. in der Mülsener Straße abgegeben werden.

Die Eröffnung begleiten wir mit einem Grillstand und schönen Gesprächen. Wir würden uns freuen wenn Ihr zahlreich und voll bepackt mit

Büchern und guter Laune erscheint.

Helfer dringend gesucht!



Wir brauchen, wie jedes Jahr, Helfer für Walpurgis.

Zum Zelt Aufbau am 29.04.2026 ab 14 Uhr

Zum Zelt Abbau am 04.05.2026 ab 15 Uhr

Wir würden uns freuen wenn einige Siedlerfreunde sich bereit erklären uns zu unterstützen und mitzuhelfen.

Wir suchen auch noch Helfer für die Holzannahme, folgende Termine wurden von uns dafür ausgesucht:

Am Sonntag den 26.04.26 von 10 – 12 Uhr & 14 – 15 Uhr

**Am Montag den 27.04.26 von 15 – 17 Uhr sowie nach
Absprache mit Angelika Müller (01523 / 830 58 52) oder
Carsten Müller (01520 / 466 92 56)**

Neue gesetzliche Regelungen



Wartungsnachweis für Rauchmelder

Wer Rauchmelder in seinem Haus angebracht hat, muss einen Wartungsnachweis ab

den 01.01.2026 führen. Ohne diesen Wartungsbericht könnten Versicherungsleistungen gestrichen werden. Der Wartungsbericht muss jährlich geführt, gesammelt und Unterschreiben sein. Dieser Wartungsnachweis liegt als Service unseres Vereines der Zeitung bei.

Entgeltlicher Verzicht bei unentgeltlichem Nießbrauch an einem vermieteten Grundstück

Wird ein vermietetes Grundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge z.B. auf ein Kind unentgeltlich übertragen und sich die weitere Nutzung durch ein Nießbrauch vorbehalten, so sind die Einkünfte weiter vom bisherigen Eigentümer in seiner Eigenschaft als Nießbraucher zu versteuern.

Sollte der neue Eigentümer ein Interesse am **Wegfall** des Nießbrauches haben – z. Bsp. weil er das Grundstück verkaufen möchte – und zahlt er dem bisherigen Eigentümer für den Verzicht auf den Nießbrauch eine **Entschädigung**, waren der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung bisher der Auffassung, dass es sich dabei um eine steuerfreie Vermögensumschichtung handelt.

An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Nun wird davon ausgegangen dass der Ablösungsbetrag beim Nießbraucher eine einkommensteuerpflichtige Entschädigung für entgehende Einnahmen darstellt. Diese ist vom Nießbraucher zu versteuern- ggf. mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Estg-, während es sich beim Eigentümer um Anschaffungskosten handelt, die nicht sofort steuerlich geltend gemacht werden können.



Elfriede Hennig zum 85. Geburtstag

Peter Hampel zum 80. Geburtstag

Edeltraut Lenk zum 80. Geburtstag

Gudrun Zimmermann zum 75. Geburtstag

Michael Kampe zum 60. Geburtstag

David Salzmann zum 50. Geburtstag

Swen Fischer zum 50. Geburtstag